2. PA für hochmodische und Exquisiterzeugnisse

./. einbehaltene Mittel für materielle Interessiertheit

3. Verbrauchsabgaben
4. Preisstützungen (Kostenausgleichsbeträge)
5. Nettogewinnabführungen
6. Umlaufmittelabführungen
7. Übrige Einnahmen
8. Tilgung von Finanzschulden
9. Abführungen der Versicherungsbeiträge der Betriebe an den Haushalt
10. Verluststützungen
11. Umlaufmittelzuführungen
12. Übrige Ausgaben

b) die sich aus den Abrechnungen der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise ergebenden Rückstände bzw. Guthaben der VEB von uns als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in das Buchwerk der WB eingebucht wurden.

....

Generaldirektor der WB Hauptbuchhalter

Verteiler:

2 Expl. an das Ministerium der Finanzen, HA Staatshaushalt

1 Expl. an die WB

Anordnung über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe.

Vom 11. September 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

Prüfung und Bestätigung

S 2

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der VEB ist durch die Finanzrevision der WB jährlich zu prüfen und zu bestätigen. Diese Prüfung und Bestätigung ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit der Werkdirektoren der VEB durch die Generaldirektoren der WB in den Rechenschaftslegungen nacli Abschluß eines Jahres.

(2) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der VEB haben die Generaldirektoren der WB die Revisionsgruppen der WB durch qualifizierte Mitarbeiter der VEB (Hauptbuchhalter, Innenrevisoren u. a.) zeitweise zu verstärken.

§ 3

Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der WB ist durch die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen jährlich zu prüfen und zu bestätigen. Diese Prüfung und Bestätigung ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit der Generaldirektoren der WB durch die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates in den Rechenschaftslegungen nach Abschluß eines Jahres.

§ 4

(1) Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen ist zu kontrollieren, ob

a) die Jahresbilanz und -ergebnisrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei

— die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsmäßigen Rechnungswesen erfaßt wurden,

— die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,

— die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden,

b) die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und die Abführungen der VEB an die WB und der WB an den Haushalt der Republik vollständig und termingemäß erfolgten (z. B. Produktionsabgabe).

(2) Das Ergebnis der Prüfung und die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Revisionsauflagen sind vom Revisor in einem Protokoll zusammenzufassen.

(3) Das Revisionsprotokoll erhält

a) bei Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -ergebnisrechnung des VEB der Werkdirektor des VEB und der Generaldirektor der WB,

b) bei Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -ergebnisrechnung der WB der Generaldirektor der WB und der für die WB zuständige Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

{ S

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz **und** -ergebnisrechnung ist formgebunden zu bestätigen.